

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 73 „Kanalstraße/Gartenstraße“ in Weingarten (Baden)

Aufgrund von §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) am 25.04.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten hat in seiner Sitzung am 21.10.2019 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 73 „Gartenstraße“ gefasst. Aufgrund einer Namensanpassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 25.04.2022 den erneuten Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 73 „Kanalstraße/Gartenstraße“ gefasst. Hierbei kommt es zu keinerlei Änderungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans, es erfolgt lediglich eine Namensanpassung.

Zur weiteren Sicherung der Planung dieses Bebauungsplans wird im geplanten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 26.215 m² und die Flurstücke Nr. 4262/8,4262/6, 4277/3, 4277/2, 4277/1, 4254/1, 4254, 4264, 4267, 4252, 4253/2, 4253, 4253/9, 4253/8, 4253/10, 4253/3, 4253/1, 4253/5, 4253/4, 4253/6, 4252/1, 4253/7, 299, 300/1, 300, 301, 295/1, 295/2 310, 309, 308, 307, 306, 305, 304, 303, 303/1, 311, 311/1, 311/2, 312/1, 312, 313, 314, 315 ganz sowie zum Teil die Flurstücke Nr. 298 (Kanalstraße 12), Nr. 4253/1 (Gartenstraße), 302 (Kanalstraße) und 13499/2 (Mozartstraße). Der Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes überein. Die genaue zeichnerische Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan vom 21.10.2020.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB (Veränderungssperre) dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,

sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Ausnahmen

Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 73 „Kanalstraße/Gartenstraße“ in der Gemeinde Weingarten (Baden) tritt am Tag nach ihrer erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB). Hierbei gilt der Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 73 mit dem ursprünglichen Namen „Gartenstraße“.

§ 6 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Weingarten (Baden) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung und Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

